

FÜNF EVANGELISCHE (VOR ALLEM LUTHERISCHE)
KIRCHENORDNUNGEN IN BÖHMEN ZWISCHEN
1522 UND 1609

Von Alfred Eckert

Bereits 1870 analysierte B. Czerwenka die „Elbognische Kirchenordnung“ in seiner nur zu oft vergessenen „Geschichte der evangelischen Kirche in Böhmen“. Diese erste lutherische Kirchenordnung, die wir kennen, wurde vom Grafen Sebastian Schlick für seine westböhmisches Besitzungen eingeführt, nachdem sie sein evangelischer Prediger Pfarrer Rappolt verfaßt und dessen Nachfolger Johann Freisleben 1522 veröffentlicht hatte¹. 1880 gelang es Karl Reissenberger in Graz, einen Originalabdruck — mit Lutherpredigten zusammengebunden — zu entdecken und die „Elbognisch Ordnung“ im „Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich“ zu veröffentlichen². 1905 hat Otto Clemen in der „Zeitschrift für Kirchengeschichte“ auf zwölf Seiten dieses Erstlingswerk lutherischen Ordnungsdenkens gewürdigt³. Reinhold Jauernig verwies 1963 in der „Wehrenfennig-Festschrift“ auf A. J. Richter „Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts“ als Quelle⁴, Kurt Oberdorffer erwähnt sie 1965 im „Bohemia-Jahrbuch“⁵. Mitte 1972 gelang es mir, mit Hilfe Dr. Riedls aus Amberg, über ein Münchner Antiquariat einen Originaldruck aus dem Jahre 1522 für die Egerland-Bücherei in Marktredwitz zu bekommen, aber kurz darnach fand ich auch Exemplare aus dem gleichen Jahre im Germanischen Nationalmuseum sowie im Landeskirchlichen Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Nürnberg und nach W. F. A. Jakobsmeiers Magisterarbeit über böhmische Reformationsquellen soll auch die Münchner Staatsbibliothek ein Original besitzen⁶. Das „Institut für Reformationgeschichte der böhmischen Länder“ in Bad Rappenau verfügt über die Streitschriften Dr. Zacks, des Prager Administrators, der sogleich nach Erscheinen das Werk angegriffen hatte, ja sogar Rappolts, des Verfassers, Entgegnung, die 1525 in Zwickau gedruckt wurde⁷. In „Oberpfälzer

¹ Eckert, Alfred: Die deutschen evangelischen Pfarrer der Reformationszeit in Westböhmen. Teil 1, A-G. Kirnbach 1974, S. 49.

² Jahrgang 2 (1881) 61—64.

³ Band 26, S. 82—94.

⁴ Festschrift zum 90. Geburtstag für Kirchenpräsident D. Wehrenfennig. Heimat und Kirche. Kirnbach 1963, S. 73.

⁵ Band 6, S. 123—145.

⁶ Jakobsmeier, Werner Friedrich Alois: Die Reformation in St. Joachimsthal — politisch-geistesgeschichtliche und wirtschaftliche Voraussetzungen zum Eindringen der deutschen Reformation in Nordwestböhmen.

⁷ Rappolt, Wolfgang: Eyn ertzwingene Antwort Wolffgangen Rappolts auff die ungelarte verlegung des Doctor Zack, Administrator zu Frage der Elpognisch Ordnung.

Heimat“ habe ich unter „Zur Reformation in Nabburg und Schwarzenfeld“ im Zusammenhang mit Johannes Freisleben, dem Herausgeber, einen kurzen Aufriß gegeben⁸, den ich in „Sozialrevolution und Reformation“ unter „Waldensisches Bekenntnis, Motive hussitischer Revolution und lutherischer Reformation in Böhmen bis nach dem Prager Blutgericht 1621“ vertiefte und ähnlich hier vorlegen möchte⁹.

Mir scheint festzustehen, daß Wolfgang Rappolt der Verfasser ist, Johannes Freisleben aber, nicht Leonhard — wie Czerwenka und Eduard Winter¹⁰ behaupten — der Herausgeber. 1521 abgefaßt, ist diese älteste lutherische Kirchenordnung 1522 und 1523 mehrmals gedruckt worden.

Der Inhalt der Elbogner lutherischen Kirchenordnung umfaßt 18 Artikel. Programmatisch zusammengefaßt lauten sie:

1. Nach Christi Befehl soll Sonntag für Sonntag und an den hohen und niederen Festen, ja täglich, der Gottesdienst mit der Predigt begonnen werden. Erst danach soll vom Pfarrer oder Kaplan die Hochmesse gehalten werden.
2. Prozessionen und Umgänge um die Kirche sind abgeschafft.
3. Geweihtes Wasser und Salz sind abzuschaffen, weil sie vom wahren Gottesdienst, der aus Glauben und Vertrauen ans Evangelium besteht, ablenken. Wie die Erfahrung lehrt, haben viele durch Empfang von hl. Salz und die Umgänge auf das Wort Gottes verzichtet, die Predigt geschwänzt und Sündenvergebung aus der Weihe der Dinge genommen, was „Erzabgöttere“ war.
4. Ein Prediger hat alle Werktage anstelle der Frühmesse das Evangelium zu verkündigen, dann erst mag er Messe halten oder sie auch werktags weglassen. Auf Wunsch soll jedenfalls das Abendmahl gereicht und dies ja nicht versäumt werden.
5. Das Abendmahl soll auf Begehren in einerlei oder unter beiderlei Gestalt gereicht werden; wesentlich dabei ist, daß des Herrn Christi Fleisch und Blut entsprechend seinem letzten Willen zur Vergebung der Sünden gehandelt werde.
6. Ohrenbeichte soll vor Abendmahlsempfang nicht erzwungen werden.
7. Besonders am Sonntag soll der Prediger dem Kirchenvolk das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis, die Zehn Gebote und das Ave Maria vorsprechen.
8. Der Pfarrer zu Elbogen solle einen Prediger haben, der im Pfarrhofs wohnen soll.
9. Ein Prediger habe nur das „helle und lauter Evangelion“, wie es Christus der Herr geschaffen und hinterlassen habe, auf der Grundlage der Heiligen Schrift zu predigen. Dies nur bewirke die Seligkeit aller Welt. Niemand habe dem zu widersprechen oder sich zu widersetzen, denn Gott allein ist heilig, jeder Mensch aber ein Lügner.

⁸ Band 17 (1973) 145 ff.

⁹ Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte. Band 2. 1975, S. 121—122.

¹⁰ Czerwenka, B.: Geschichte der evangelischen Kirche in Böhmen. Bd. 2. 1870, S. 163. — Winter, Eduard: Tausend Jahre Geisteskampf im Sudetenland. 2. Aufl. München 1955, S. 161.

10. Totenbegängnis hat eingestellt zu werden.
11. Seelengedenken sollen aufhören, da sie nicht durch die Heilige Schrift begründet werden können, und der Glaube an Leiden und Erlösung Christi dadurch beeinträchtigt werde, was allein unsere Hoffnung, Trost und Genugtuung bedeute. Auch werde dadurch der Unterschied zwischen arm und reich zu deutlich, und die Reichen wären im Vorteil.
12. Im Todesfalle soll man das Totengeläut halten, auch die Nachbarschaft solle ihren christlichen Brüdern beim Trösten beistehen.
13. Der Friedhof ist wegen der Armut der Gemeinde Eigentum der Gläubigen, nicht des Pfarrers, daher das Erdreich unverkäuflich.
14. Ein Pfarrer soll aller Macht in der Gemeinde entsagen, er soll als Diener Christi und Haushalter über Gottes Geheimnisse treulich wachen.
15. Getauft werden soll in deutscher Sprache, damit das von Gott eingesetzte Sakrament als Glaubensbündnis auch den Paten, die das Kind aus der Taufe heben und den anderen zur Taufe Mitgekommenen verständlich wird. Auch wird persönliche Antwort der Paten verlangt.
16. Vespern, Metten und Kompletten können von den Pfarrern gehalten aber auch unterlassen werden.
17. Bei Trauung bleibt das Entgelt dem Pfarrer.
18. Betrifft die Abgaben an den Pfarrer, der einen Kaplan einsetzen soll und dem Schulmeister die Kost schuldig ist.

Der Schlußabsatz bekräftigt nochmals die Christozentriertheit dieser Bekenntnisordnung, ihre Gebundenheit an das wahre Gotteswort und die Bereitschaft zum Leben in der Unterweisung und dem Unterricht nach der in uns wirkenden Gnade Gottes.

Etwa eine Generation später bringt Johannes Mathesius am Tage der Reinigung Mariens 1551 (im Anhang zu seiner großen „Postille“ erstmals 1567 zu Nürnberg gedruckt) die Joachimsthaler lutherische Kirchenordnung als dortiger Pfarrer heraus. In Form eines Sendbriefes an einen guten Freund schildert Mathesius in „Zwölf Artikeln“ lutherische Lehre und Leben.

1. Auf der Grundlage der Augsburger Konfession, dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen wie Ambrosianischen CREDO wird gemeinsam mit den apostolischen Kirchen die „Dreyfaltigkeit“, Zweinaturenlehre Christi, Erbsünde, Sündenvergebung durch Christi Opfer bekannt. Predigt und Sakramentsverwaltung erwecken durch den Heiligen Geist den Glauben an den Herrn und bewirken Gotteskindschaft und allein aus Gnaden ewiges Leben¹¹. Daneben entsteht durch diesen wahren Glauben Erneuerung des Lebens, Herzensreinigung und Bußgehorsam für ein Leben nach Gottes Geboten in „Heiligkeit und guten Werken“ mit Absage an das Böse und alle Lust. Trotz aller Vermahnung zu guten Werken und Warnung vor Sünde und Schande erwirken die „guten Werke“ das Heil nicht, sondern wir bleiben „allzumal Sünder“. Doch Christi Opfer muß man

¹¹ Apostelgeschichte 4, 4 ff.

vertrauen und allein auf ihn hoffen, damit wir errettet werden. Auf Menschenwerk ist kein Verlaß, es gibt uns keinen ewigen Grund. Nur verankert im Heiland gilt Hoffnung auf ewiges Leben und geschehen rechte Gebete und Danksagung, wirkliche Buße und Bekehrung. Dazu kommt dann aus wahrer Gottesfurcht echter Gehorsam, auch gegenüber Obrigkeit und Vorgesetzten, nicht nur aus Furcht vor Strafe, sondern um Gottes Gebot und Ordnung willen, um des Gewissens willen. Daraus erwächst rechtes Pflichtbewußtsein und Berufstreu. Christo zu Ehren und Gott zu Gefallen geschehen „der Christen gute Werck“, die Verheißung dieses und des künftigen Lebens haben. Was innerhalb der Gemeinde an Abgötterei, falscher Lehre und Gotteslästerung zu bestrafen ist, ergibt sich hieraus und wird auch verfolgt. Bezeichnend jedoch ist der Satz: „Fremde Sachen aber, die außerhalb dieses Kirchspiels sich zutragen und gegenwärtigen unseren Pfarrkindern nicht dienstlich sind, pflegt nicht zu rügen, regen oder zu strafen.“

2. Das Taufen der Kinder auf den Befehl Christi hin erfolgt, wenn die Kinder „frisch und gesund sein“, öffentlich in der Kirche. Die „Leut bei der Taufe“ werden an Gottes Gegenwart erinnert, an Jesu Jordanstaufe beispielhaft gemahnt, und die Täuflinge im Heiligen Geist versiegelt. Stellvertretende Gebete sind für die Täuflinge und werdenden Mütter üblich. Nottaufe wird in Häusern gehalten, aber nur auf den Rat „ehrbarer Matronen“ hin, da ja die Pfarrer um den Ernst der Lage des Säuglings nicht genau Bescheid wüßten. Auch die Jähtaufe einer Mutter ist gültig, wenn sie nach Christi Einsetzung und im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen wird. In Predigten erinnert man an die Taufe, an das Taufgelübde, läßt zu Patenübernahme ein, warnt aber vor mehr als drei Paten. Für Wöchnerinnen gilt eine Karenzzeit von sechs Wochen, damit sie recht für ihre Kinder Gott dankbar sein können. Aber sie können auch schon sechs Wochen vor der Geburt zur Kirche gehen, um für die erwarteten Kinder herzlich zu beten. Ein Taufbuch zur jeweiligen Auskunft über die Taufe wird geführt. Uneheliche läßt man auch zur Taufe zu, sie werden aber gesondert geführt, „andern zur Abscheu und damit man sich vor Schande nur um so mehr hüte“.

3. Vor dem Abendmahlsgang wird ein Sündenbekenntnis gefordert und Buße gepredigt. Rechte Buße ist das Erschrecken des Menschen vor Gottes Zorn um der Sünde willen und das Ergreifen des Evangeliums, der Sündenvergebung durch Christus. Damit hängt der Vorsatz für ein neues, sündloses Leben zusammen. Die Ohrenbeichte fehlt dabei. Allein nach dem Eingeständnis der Schuld mit der Bitte um Sündenvergebung soll die Absolution erteilt werden, aber nur im Namen und auf das Verdienst Jesu Christi. Die Jugend wird nach den fünf Hauptstücken des Katechismus befragt, auch nach dem Inhalt der letzten Predigten. Wer nicht besteht, wird gebeten, später zu kommen, wenn er kann, „was einem Christenmenschen zu wissen von nöten ist“. Das Beichtkind, das die Fragen des Beichtvaters gut beantwortet, ein Glaubenszeugnis ablegt und ein gut christliches Leben zu führen beabsichtigt, wird nach Hinweis auf das Leiden Christi getröstet und unter gemeinsamem Gebet nach Erinnerung an seine Taufe absolviert. Schwere Sünder werden öffentlich abgekanzelt. Haben sie sich aber mit der Gemeinde ausgesöhnt, werden sie wieder zum Abendmahl zugelassen.

4. Das Abendmahl wird nach Christi Befehl als sein wahrer Leib und wahres Blut öffentlich in der Kirche ausgeteilt. Gelehrt wird, daß die Einsetzung Christi, sein Gedächtnis und der Glaube während des Essens und Trinkens entscheidend wichtig sind, damit das Verdienst Jesu Christi angeeignet werden kann. An Feiertagen, sonntags, aber auch mittwochs und freitags soll Abendmahl gehalten werden. Bürgermeister und Richter oder zwei Stadträte überwachen neben dem Altar die Feier. Väter und Söhne gehen gemeinsam barhäuptig voraus, es folgen Frauen und Mädchen, mit Kopfbedeckung, ohne Schmuck und Dekolleté. Sie knien nieder und prüfen in strenger Selbsterforschung, daß niemand sich zum Gericht das Heilige Sakrament empfangt. Während der Austeilung des Sakraments verkündet man den Tod des Herrn und ermahnt die Gemeinde zum Verharren bis ans Ende durch gegenseitige Hilfe und Almosenspenden. Das Krankenabendmahl wird daheim gereicht, wobei die Nachbarn teilnehmen können. Nach Absolution, Trost und brüderlicher Versöhnung wird unter Gebet und Fürbitte Gott für seinen Sohn gedankt, armer Leute und Schüler gedacht, und das Sakrament gereicht. Gesunde sollen regelmäßig in der Kirche das Abendmahl feiern.

5. Katechismusunterricht erhielten die Joachimsthaler Buben und Mädchen und Laien durch sonntägliche Katechismuspredigten, die daheim und in der Schule wiederholt wurden. Dabei wurde fleißig gelernt, gebetet und gesungen. An den Mittwochen im Sommer hielten die Pfarrer Prüfungen ab, erklärten die zehn Gebote, Glaubensbekenntnis, Vaterunser und die Taufe, ja hielten darüber Bibelstunden mit Gebet und gemeinsamem Gesang. Dies galt auch für alle Nebenorte der Pfarre im Gebirge, „damit Gottseligkeit und Zucht in die Jugend gepflanzt werde“.

6. Mittwochs und freitags, auch sonntags vor der Predigt wurden Litanei und Fürbittgebete für allerlei Nöte, für Verbreitung des Gotteswortes und den Frieden abgehalten. Dabei wurden auch die Obrigkeit, Nahrung, Beruf, die Kranken und Schwangeren, Witwen und Waisen sowie die Angehörigen in der Fremde nicht vergessen. Der Dank an Gott für das Evangelium und seine Gnade des Friedens im Gebirge unter den gegenwärtigen Landesherren fehlte nicht.

7. Die Ehe ist heilig zu halten als Gottes Ordnung und Christi Geheimnis. Unzucht wird bestraft und von Gottes Wort aus verworfen. Auch Selbstverheiratung wird abgewiesen, die Jugendliche ohne Wissen der Eltern unternehmen wollten. Inzucht ist nach Landesrecht und allgemeiner Sitte untersagt. Wiederverheiratung von Witwen und Witwern kann erst nach einiger Zeit erfolgen.

Zum Aufgebot werden Freunde, Freier oder Hochzeitsbitter vor dem Kirchen-diener auf Ehr und Gewissen befragt, ob die elterliche Einwilligung bestehe, beide Partner ledig und frei seien. Dies wird in einem Ehebuch schriftlich festgehalten, damit man sich dem Landesherrn gegenüber ausweisen und auf Anfragen wahre Auskunft geben könne. Streitigkeiten werden an das weltliche Gericht verwiesen. Nach dreimaliger öffentlicher Proklamation wird das Paar öffentlich in der Kirche getraut, so wie es Landessitte ist. Witwen werden nicht proklamiert, wenn nicht alle Erbsachen geklärt sind. Hochzeiten werden nur an Werktagen gehalten. Auch Trauungen in Vesperegottesdiensten für „unehrenhafte Brautleute“ gibt es ohne große Festlichkeit. Für Gemeindeglieder, die andernorts heiraten, erfolgt die

Proklamation nur auf Bestätigung des anderen Pfarramtes. Fremde, die in der Gemeinde heiraten wollen, brauchen ein Dimissoriale vom Heimatpfarramt.

8. Begräbnisse erfolgen auf dem Gottesacker. Im Geleite gehen ein Diakon oder Bacchalaureus und einige Schüler, auf besonderen Wunsch alle Pfarrer und die ganze Schule. Der Trauerzug singt Trauerlieder aus dem Psalter oder andere alte Klagelieder in lateinischer oder deutscher Sprache. Das Grabgeläut soll die Überlebenden an ihren eigenen Tod mahnen. Öffentliche Trauer mit Klageliedern erfolgt nach ortsüblicher Sitte. Alle Festlichkeiten unterbleiben bei Todesfall eines Regierenden. Gaben an Arme, Schüler oder Einladung zum Totenmahle sind, soweit irgend möglich, üblich, auch kann man den „Gottesacker“ mit Gemälden schmücken.

9. Zum Pfarramt werden nur durch Handauflegen ordinierte Geistliche gewählt und berufen, die zuvor fleißig studiert und sich „in der Kinderlehre geübt“ haben, gut beleumundet sind, damit sie nicht nur die „Sakramente reichen und Beicht hören können, sondern die auch die Leut berichten und unterweisen und die Kranken visitieren, richtig und christlich predigen können“. Neben den Sonntagsgottesdiensten mit Evangeliums-, Epistel- und Katechismuspredigt gibt es die Mittwochs- predigt, mit Evangeliumsauslegung, sowie die Freitagspredigt mit Psalmenauslegung. Im Hospital werden Paulus- und Petrusworte erklärt. Keine Predigt darf länger als eine Dreiviertelstunde dauern. Sie soll für die Zuhörer verständlich sein, die „drauß berichtet, gestraft, getröst und vermahnt werden“.

Unter den Pfarrern und Lehrern muß ein guter Zusammenhalt sein, gegenseitige Beratung, Ergänzung und freundschaftliche Kritik auch der Predigten, in denen sie einander hospitieren, soll sie gemeinsam fördern.

Die Pfarrer haben das Wirtshaus zu meiden und auf ordentliche Kleidung zu achten, beides gilt auch für ihre Familien. Dafür haben sie „Tag und Nacht willig und bereit ihren Beruf treulich und fleißig auszurichten, da sie erfordert werden“. Dafür werden ihnen seitens der Obrigkeit pünktliche Besoldung und Versorgung der Wohnungen mit Holz und was es an Verbesserungen braucht, gewährt, „welches alles zu guter Einigkeit und Willfertigkeit gereicht“.

10. Die Gottesdienstordnung betont, daß an jedem Sonntag dreimal gepredigt wird, ebenfalls an jedem Feiertag und Wahltage sowie am Montag nach Quasimodogeniti. Orgelmusik nebst Choralsingen gehören — wie Introiten und Antiphonen — in den Gemeindegottesdienst, der an den Festtagen damit sehr reichlich bedacht ist. Bevorzugt werden deutsche Lieder, ja man hält unter stärkster Beteiligung vor dem eigentlichen Gottesdienst deutsche Psalmensingstunden ab. Weihnachtsbräuche und ungefährliche Kinderfreuden läßt man gewähren. In gewöhnlichen Gottesdiensten bestreiten Kantor, Chor und Pfarrer die Liturgie. Um Äußerlichkeiten, die bisher gebräuchlich waren, will man keine Streitigkeiten. So erklärte man auch der Gemeinde, warum etwa Chorrock, Meßgewänder und „was sonst Kinderweisen“ beibehalten wurde. Dankbar anerkannte Mathesius seinem hochgestellten Freunde gegenüber, daß in seiner — wie in der benachbarten — Gemeinde Ruhe, Frieden und Ordnung aufrecht geblieben seien. Dies sei nächst Gott der Obrigkeit nicht hoch genug anzurechnen. Wenn man „die reine Lehre von der

christlichen Buße, dem Glauben, der Liebe, den guten Werken, vom heiligen Kreuze und dem seligen Gebrauch der Sakramente und rechte und heilige Gottesdienste habe, ohne daß dies jemand hinderte noch dreinrede, mit gutem Gewissen in Friede und Einigkeit lebe“, dann wolle man sich bescheiden in Gottes Gnade fügen.

11. Zur Kirchenordnung gehört auch die Schulordnung mit Katechismusunterricht, Gebet und Anleitung zur Gottseligkeit. Die tägliche biblische Besinnung mit Lied und Fürbitte leite allen Unterricht ein. Jeden Mittwoch ist Prüfung in Religion, jeden Samstag Evangeliumserklärung für die Kleinen durch ihre Lehrer in der Schule, während die Gemeinde die Predigt hört. Eigens für sie vorbereitete Zusammenfassungen des Gehörten werden gelernt. Die Größeren haben die Predigt nachzuschreiben, jeder muß etwas daraus behalten. Weihnachts-, Oster- und Pfingstspiele werden aufgeführt. Jährlich gibt es zweimal Prüfung unter Beisein der Stadtgewaltigen und Pfarrer, darauf erfolgt die entsprechende Versetzung in die nächste Schulstufe. Lateinunterricht, gesondert für die drei Schulstufen, wird genau ausgewiesen. Ethikunterricht und Unterweisung in Musik kommen noch zur Sprach- und Katechismuskunde. Den Chorsängern wird je nach Leistung eine Prämie aus dem Ertrag ihres Kurrendesingens vom Schulmeister ausgezahlt. Nach gut gelungenem Schulbesuch werden die Absolventen auch für den Lehr- oder Pfarrberuf zu gewinnen versucht und mit Stipendien oder Gutachten zum Weiterstudium geschickt. Mathesius erwähnt mit Stolz die „Joachimsthaler Lateinschulbücherei“ und ihren Gebrauch für seine Schüler¹². Jedes Schuljahr beginnt im Sommer mit einem Schulfest, das mit einem Schulanfangsgottesdienst eingeleitet wird.

Neben dieser Lateinschule darf keine andere Ortsschule oder „Winkelschule“ für Rechnen oder Deutschlehrer ohne Wissen des Joachimsthaler Rates errichtet werden. Auch dort müßten die Kinder zu „Gebet und Zucht“ angehalten werden, das Ausstellen von Privatzeugnissen war untersagt. Sehr modern klingt der letzte Satz dieser Kirchenschulordnung: „Die Schulmeisterin führt ihre Schuljungfräulein zur Kinderlehre und läßt sie abhören, was sie gelernt haben.“

12. Mathesius hat in seiner Gemeinde auch eine Armenkasse und ein Spital, beide bestens verwaltet. Ein Spitalherr und ein Spittelmeister werden vom Grafen Schlick gestellt und dazu sieben Vorstände aus den Schichtmeistern, Steigern und Handwerkern von der Gemeinde gewählt. Jeden Freitag wird das Almosen der Gemeinde von diesen vor der Kirche eingesammelt. Dazu kommen Gaben und Zuwendungen der Zünfte. Immer freitags wurde dann in der Kirche das Almosen von den Vorstehern unter Aufsicht oder im Beisein eines Pfarrers an die Spitalinsassen, Witwen, Waisen und andere Arme ausgeteilt. Einmal jährlich wurde abgerechnet. Zwei Zeugen müssen bestätigen, daß einer völlig mittellos ist, damit er Spitalinsasse werden kann. Er muß aber gegen entsprechende Entlohnung zur Krankenpflege und auch zum Einsatz bei Sterbenden bereit sein. Das Hospital steht unter ständiger Verwaltungsaufsicht zweier Vorsteher sowie unter seelsorgerlicher, ärztlicher und hygienischer Betreuung. Kleidung wird genug verteilt. Montags ist Predigt und jährlich einmal Prüfung über Gebet und Abendmahlsbesuch der Hospital-

¹² Sturm, Heribert: Die Lateinschulbücherei von Joachimsthal. Joachimsthal 1929. Deutsche Volksbuchhandlung (Wiedererschienen 1964 in: Forschungen z. Geschichte u. Landeskunde d. Sudetenländer 4).

bewohner. Fürbitte der Armen ist im Spital Pflicht, vor allem für die Regierung, die Bergleute und ihre Almosengeber. Ausgang und Betteln ist untersagt. Durchziehende Bettler werden einen Tag verköstigt. Aus der eigenen Gemeinde erhält niemand einen Bettelbrief für andere Städte.

Mit einem herzlichen Segenswunsch für alle Gemeinden, die mit rechten Seelsorgern und Pfarrern ausgerüstet sind, sich die Verantwortung in den christlichen Schulen angelegen sein lassen und von schützender Obrigkeit dabei unterstützt werden, schließt Johannes Mathesius seine Joachimsthaler Kirchenordnung, deren wesentliche, vorbildliche lutherische Aussagen auf die evangelischen Kirchenordnungen von Rokitznitz 1601 und Graupen 1605 weiterwirken sollten¹³.

In den „Mitteilungen des nordböhmischen Excursions-Clubs“ von 1917 veröffentlichte Dr. Netolitzky eine „Alte Kirchenordnung“, die er dem Rechtsbuche der Stadt Rokitznitz unter dem Titel „Kirchenordnung für die evangelische Gemeinde“ entnommen und — wie aus der Quelle selbst hervorgeht — für den 23. Dezember 1601 datiert hat.

Als Kirchenherr wird Christoph von Mauschwitz und Armenruh auf Rokyt-nitz genannt, der 1585—1617 regierte und sich einen evangelischen Pfarrer anstellte, nachdem noch sein Vater Joachim (1567—1585) den ersten katholischen Priester, einen Minoriten, auf seine Herrschaft berufen hatte.

Die elf Punkte dieser ostböhmischen Kirchenordnung versuchen vor allem das Verhalten der Gemeinde bei den gottesdienstlichen Handlungen und die Matrikenführung der Pfarrer zum Lobe der heiligen Dreifaltigkeit zu ordnen.

Punkt 1 bestimmt, daß jeder Bewohner des Kirchspiels Rokitznitz als Pfarrkind mit seinen Angehörigen registriert werden müsse, in der Kirche seine Bank und Gestühl sonntäglich zu besetzen habe und in Reih und Glied Ordnung gehalten werden müsse. Darauf haben die Richter und Geschworenen zu achten, ja selbst fleißig die Kirche zu besuchen. Widrigenfalls habe jeder Hauswirt 6 gr. Strafe zu zahlen, ja mit Gefängnis zu rechnen. Jedem Pfarrer solle ein „Ordentlich Register“ von den „Kirchenvätern“ zugestellt werden, woraus alles sofort erkennbar sei.

Artikel 2 bestimmt, daß jeder Pfarrer Männer und Frauen in einem Abendmahlregister zu erfassen habe, vor allem die Hausvorstände und ihre Frauen. Jeder Abendmahlsgang soll verzeichnet und gezählt werden. Vorherige Beichte und Ver-mahnung nach rechtem Bekenntnis und „christlicher Lehr“ ist selbstverständlich. Beim Abendmahlsgang wird nach Geschlechtern getrennt verfahren, um den Altar gegangen, bevor man sich zum angestammten „bankgestille zurückverfügt“, wo man auf den Knien Gott für seine Gnade herzlich dankt und nochmals bereut. Vor künftigen Sünden soll man sich hüten und zurückschrecken. Der Pfarrersegen ist vor Verlassen der Kirche „bei leibesstrafe“ abzuwarten. Abendmahlshostien und Wein haben vorrätig von den Geschworenen vom „Kirchengelde“ besorgt zu sein. Kein Geläute und Klingeln solle das Abendmahl begleiten — da es als „Pabstes einsetzung“ in der evangelischen Tradition nicht „bräuchlich“. Die beiden dazu vor-

¹³ Netolitzky, A.: Eine alte Kirchenordnung. MNExKl 40 (1917) 96—100.

handenen „Glöcklein“ sollen zu einer „Predigtglocken“, die den Schluß der Predigt anzeigt, umgegossen werden.

Drittens wird der Pfarrer angehalten, daß er auf gut evangelische Taufe achte mit freudiger Patenbereitschaft und genauem Festhalten der Unterschriften in das Taufregister sowie genauen Eintrages des Alters der Getauften. Kerzenübergabe, Krisam und Salzgebrauch (für exorzistische Zwecke) werden abgelehnt.

Viertens soll der Pfarrer ein Trauaufgebotsregister führen. Trauung soll nur gehalten werden, wenn „genügsame Anweisung und Verwilligung von ihrer Obrigkeit einheimische auch Überfelde“ (Führungszeugnis) vorliege. Dreimaliges Kanzelaufgebot und Abendmahlsgang vor der Trauung ist Pflicht. Ein Register hält Namen der Ehegatten und genaues Traudatum fest.

Fünftens soll die „Sechswöchnerin“ mit „andere erliche Weiber“ ihren ersten Kirchegang mit Altarumgang und stillem Lobpreis und Dankgebet begehen.

Sechstens wird ein christliches Begräbnis bestimmt, wonach Sterbetag, -jahr und „wo möglich Stunde“ des Todes aufgezeichnet und auch das Begräbnisdatum registriert wird.

Siebtens hat der Pfarrer alle Neujahr die Eheleute, Verstorbenen, Beerdigten, Geborenen und Getauften des ganzen Jahres von der Kanzel zu verkündigen.

Achtens wird das Gebetläuten für Advent und Fastenzeit auf 16 Uhr festgelegt. Jedermann habe dann — wo auch immer — knieend und mit erhobenen Händen Gott anzurufen und zu beten. Zuwiderhandeln wird mit der „Breche“ (Brettergerüst mit Löchern für Arme und Füße vor der Kirche) oder 5 gr., bei Geschworenen 10 gr., geahndet.

Neuntens soll Sektiererei oder kirchenordnungswidriges Verhalten der Herrschaft und dem Pfarrer „angezeigt“ werden. Die Ursache muß aufgespürt — der Fehlende auf die rechte Bahn gelenkt werden, mit aller erdenklichen Mühe, um den „rechten weg zum ewigen himlischen Leben“ zu finden. Will aber betreffender Sünder beharren, so ist er von der christlichen Gemeinde zu entfernen.

Zehntens wird bestimmt, daß alle begabten Jugendlichen der Kirchengemeinde bald nach Neujahr der Herrschaft vorgestellt werden, und die Väter bei „leib und Gottesstrafe“ bedroht werden, sie studieren zu lassen. Alle Befähigten trifft Schulzwang — beim Ortsschreiber zunächst — mit Singen und Katechismuslehre. Ein Register mit Namen darüber wird angelegt.

Elftens betrifft die Liturgie. Böhmisches und besonders „teutsche Lieder“ sollen gesungen werden. Sonntägliche Vorgesänge müssen zuvor eingeübt werden. Vesper und Psalmen sollen in beiden Sprachen, „böhmisch und teitsch“, gesungen werden.

Die Schul- und Kirchenordnung von Graupen

(vom 14. November 1605)

Vor 15 Jahren hat Direktor Erik Turnwald im ersten Heft von „Erbe und Auftrag“¹⁴ die „Statuten der Cantorei-Fraternität zu Graupen“ vom 21. Dezember

¹⁴ Turnwald, Erik: Zur Geschichte der Gemeinde Graupen. Erbe und Auftrag der Reformation in den böhmischen Ländern (1960/61) Heft 1/2, S. 38—48.

1611 und die Graupener „Schul-Instruction“ abgedruckt. In acht Artikeln und weiteren sechs Punkten über Beerdigungsgebühren und Wochentagsgottesdienste wurden den Pfarrern und „Schuldienern“ folgende Bestimmungen vorgelegt:

1. Die Lehrer sollen zur Vorbedingung für ihr „die Jugend treulich unterrichten“ gut evangelisch sein, d. h. Propheten- und Apostelschriften, der Augsburger Confession und Luthers Katechismus und Schriften „zugethan sein“.
2. Gottesfurcht und Ehrerbietung und Gehorsam gegenüber dem Stadtrat, den Pfarrern und Beamten soll die Graupener Lehrer auszeichnen. Gezänk mit den Bürgern soll unterbleiben und Klagen sollen sie an geeigneter Stelle vorbringen.
3. Gegenseitiges friedliches Verhalten und vorbildliches Benehmen „tam in vita quam in moribus“ sollen in und außerhalb der Schule herrschen.
4. Trotz geringen Lohnes für die Lehrer verlangt die Graupener Schulordnung von ihnen Pflichterfüllung und Fleiß mit Aussicht und Vertröstung auf ewige Belohnung. Empfohlen wird: Achtgeben auf der Schüler Heimweg und gemeinsamer Kirchgang „in processione“.
5. Von Prügelstrafe wird aus rein gesundheitlichen Gründen abgeraten und empfohlen, den Eltern baldigst die Zwecklosigkeit des Weiterstudiums klarzumachen, wenn es an Begabung fehlt, damit frühzeitige Lehrlingsausbildung durchgeführt und ein Handwerk ergriffen werden kann.
6. Die Lehrer haben auf tüchtige Heizung für Schulstube und Schulgebäude im Winter zu achten und im Sommer Feuerwehr zu sein.
7. Gemeinsam mit den Schulinspektoren und dem Dominus Rector haben die Lehrer „waß der Schulen und Jugend Bestes“ zu beraten und den Anordnungen der Inspektoren sich zu fügen.
8. Jährlich sollen die Lehrer mit den Schülern eine Komödie einstudieren, damit sich „die Jugend zu reden gewonet“ und soll unter Anwesenheit von Pfarrer und Ratsmitgliedern ein Examen gehalten werden, zu dem die Eltern eingeladen sind.

Die sechs Punkte zur Ordnung der wöchentlichen Liturgie enthalten:

1. Vespertagsdienste für alle Sonnabende und Aposteltage (für alle Lehrer besteht Besuchspflicht), Figural an Hauptfesten und wechselweise Sonntagschoral in Latein oder Deutsch. An Sonntagmittagen ist Choralsingen und Katechismusabfragen angesetzt. Metten sind nur für die Hauptfeste Weihnachten (11 Uhr nachts), Ostern, Pfingsten und Trinitatis (am Vorabend um 5 Uhr) vorgesehen. Salve in der Fastenzeit wird täglich um 4 Uhr abends gehalten (Besuchspflicht für Lehrer), Aducunt und Rorate sittegemäß; Lehrer- und Kantorenbesoldung wird festgesetzt, ebenso das Schulgeld.
2. Beerdigungs- und Läutgebühren sowie Chorentschädigung der Kurrende stehen fest. Entschädigt wird auch die Anwesenheit der Lehrer bei den Hauptfestgottesdiensten.
3. In der „Vorlesungsordnung“ werden die einzelnen Fächer genau für die Wochentage bestimmt. Unterrichtsbeginn ist für 6 Uhr anberaumt. Die Schüler sind

in „majores“ und „incipientes“ geteilt, die vom Ludimagister, Kantor und Glöckner betreut werden.

4. Der Nachmittagsunterricht beginnt um 12 Uhr mit Singen. Ab ein Uhr ist Grammatik und lateinische Lektüre (außer Mittwoch und Samstag) für die Großen, Wiederholung für die Kleinen. Von 2—3 Uhr ist griechische Übungsstunde, für die Kleinen Wiederholung des Gelernten.
5. Mittwochs beginnt der Unterricht mit Katechismus (in Latein) und Bibelstudium, Katechismus in Deutsch und Wiederholung der lateinischen Kenntnisse. Das wird durch Lateinlektüre und weitere Katechismusvertiefung fortgesetzt. Stilkunde und -verbesserung neben Catolektüre und „Ethnologiam“ beschließen den Unterrichtstag (da nachmittags frei ist).
6. Der Samstagsunterricht gleicht dem Mittwochslehrplan, nur soll der Rektor das Evangelium Griechisch durchnehmen (meist Sonntagspredigttexte), der Kantor Katechismus lehren.

Weiterstudium an Universitäten wird mit Pfarrer, Inspektoren und Lehrern beraten. Kündigungsfrist der Lehrer ist für ein Vierteljahr festgesetzt. Bei Befolgen dieser „Instruction“ erhalten die Graupener evangelischen Lehrer auch „gute Commendation“ im Veränderungsfalle.

Die Kirchenordnung des Prager Konsistoriums sub utraque

Zweimal habe ich in dem „Hussitenkrieg“ des Zacharias Theobald, 1621 in Nürnberg bei Halbmaier gedruckt, die „Confessio Bohemica“ von 1575 beigegeben gefunden. Ebenso die „Böhmische Kirchenordnung“ aus dem Jahre 1609, erlassen unmittelbar nach dem Majestätsbrief Rudolfs II.

Diese erste gemeinsame evangelische Kirchenordnung für Luhteraner, Böhmishe Brüder und Utraquisten, die unter „beyderley gestalt den Leib unnd das Blut unsers Herrn Jesu Christi“ genießen, zerfällt unter dem Motto von 1. Kor. 14, 40: ‚Es sollen alle Dinge bei euch ehrbar und ordentlich zugehen‘ in zwei große Abschnitte:

- A) In Pflichten und Belange des Konsistoriums.
- B) In Ceremonien und Gebräuche bei allen möglichen „Kirchendiensten“ und deren Ausführung.

Unter den 21 Artikeln für das Konsistorium sind zu nennen:

1. Richtschnur für Administrator und Consistorium ist die Hl. Schrift in Übereinstimmung mit der Confessio Bohemica, die als schriftgemäß gewertet wird und nach der das Gottesvolk unterwiesen und die Priester „fleißig“ darauf vermahnt werden sollen.
2. Apostolische Ordination und Weihe wie in der Urkirche der für dieses Amt qualifizierten und nach rechtem Verstand im Glauben nach der Hl. Schrift und böhmischem Bekenntnis erprobten Personen verleiht von Christo gegebene und von der Kirche übertragene Macht.

3. Kirchliche Berufung zum Priester, Dekan oder Konsistorialen erfordert Gottesfurcht, ordentliches Examen durch das Konsistorium und mit Gebet, Handauflegung und Dienstverpflichtung vor vielen Zeugen in der Gemeinde erfolgte Ordination.
4. Neben der Bestätigung und Installation auf die Pfarreien durch Administrator und Konsistorium soll freie Wahl und Absetzung der Pfarrer durch Städte und Gemeinden gelten.
5. Apostolische Kirchengzucht soll wegen der Disziplin in der Gemeinde nach Matth. 18 im Schwange bleiben.
6. Lehrzucht bei Kirchenbuße oder Strafe droht denen, die gegen Gottes Wort oder Confessio Bohemica predigen oder zu Irrtum in der Gemeinde verleiten könnten.
7. In Kreisstädten sollen die Defensores den Priestern Dekane verordnen.
8. Kreisdekane sollen jährliche Visitationen durchführen und dem Administrator und Konsistorium darüber Bericht erstatten.
9. Vom Administrator sollen gegebenenfalls auch in Vertretung durch Senioren Visitationen durchgeführt werden.
10. Pfarrersynoden sind fallweise einzuberufen.
11. Kirchenschaffner oder curatores ecclesiae haben als erweiterte Organe des Consistoriums für Ordnung und Kirchengzucht zu sorgen, auch auf die Pfarrfamilien zu achten und soweit nötig, Bericht zu erstatten.
12. Defensores sind Administrator und Konsistorium zugeordnet.
13. Strittige Eehändel obliegen den Defensores zur Lösung durch unwiderruflichen Schiedsspruch.
14. Im theologischen Streitfall sollen Konsistorium und Professoren der hl. Schrift Schiedsrichterfunktion haben.
15. Im geistlichen Rechtsstreit gegen das Konsistorium sollen die Pfarrerversammlung und die Defensores entscheiden.
16. Für nichtböhmische evangelische Geistliche bedarf es der Vorstellung und Genehmigung des Konsistoriums, um als ordinierte Pfarrer auf eine böhmische Pfarre zugelassen zu werden. Dabei ist schriftgemäßes und Bekenntnis auf die Confessio Bohemica Voraussetzung.
17. Literatur wird an „Schrift und Böhmischem Bekenntnis“ genormt und Neudrucke oder Neuanschaffungen durch Konsistorium und Theologieprofessoren genehmigt.
18. Öffentliche Strafe für bösen Wandel von Pfarrern obliegt dem Konsistorium.
19. Rechtmäßige Witwen- und Waisenversorgung mit Testamentsregelung für Pfarrhinterbliebene obliegt Konsistorium und Defensores, die dafür sorgen sollten, daß Pfarrhinterbliebene keinerlei Leibeigenschaft unterliegen dürften.
20. Agenden und „schrift- und bekenntnisgemäße“ Instruktionen, auch gute Traditionen sollen den Pfarrern vom Konsistorium und Defensores überlassen werden, damit sie alle „gleich ausgerichtet“ wären.

21. Vor Pfarrstellenwechsel sollten Dekan, Konsistorium und jeweilige „fürgesetzte Obrigkeit“ wie auch das bisherige und künftige Kirchspiel in Kenntnis gesetzt werden (zumindest ein halbes Jahr zuvor). Auch Pfarrrentlassungen sollten im selben Zeitraum rechtzeitig den Betroffenen bekannt gemacht werden.

Den zweiten Teil der von Prag ausgehenden Kirchenordnung zu Beginn des 17. Jahrhunderts bilden vier Punkte über Kirchenzeremonien, sieben Abschnitte über die Gebräuche in den Kirchen besonders sowie zwei Bestimmungen über Erneuerung des Konsistoriums und die Einsetzung des Administrators.

Die vier Punkte über die Kirchenzeremonien sind nach hl. Schrift und Artikel 19 der *Confessio Bohemica* normiert. Dabei besagt Punkt 1 gleichsam als Präambel, daß alle kirchlichen Vorhaben nicht gegen „Gottes Wort oder rechte Vernunft“ sein dürfen, sondern, ohne zum Götzendienste zu verleiten, Glauben erwecken und für „Gottes Lob und Ehre dienstlich“ sein sollen.

Punkt zwei betont die „christliche Freiheit“ aller kirchlichen Äußerlichkeiten und erlaubt nahezu unkritische Freizügigkeit.

Punkt 3 zwingt zur Unterscheidung zwischen christo- und apostelbestimmten und menschlich ein- wie ebenso abstellbaren „Mitteldingen“, die den Gläubigen nur schädlich sein können und nach Landtagsvertrag von 1524 zurückgewiesen werden müßten.

Der letzte und vierte Punkt erklärt, daß nie Einheitlichkeit in den kirchlichen Äußerlichkeiten gewesen und auch nie seine werde. Daher solle man darüber friedlich bleiben.

Im einzelnen bestimmen die sieben Abschnitte über Gottesdienste, Kleidung während der Gottesdienste, christliche Feste, Taufe, Abendmahl, Trauung und Beerdigung nichts Außerordentliches. Alltäglich ist Gottesdienst mit den liturgischen Elementen, „christlichen Liedern, andächtigen Gebeten“ und Predigt „Göttlichen Worts“ zu halten. Diese Form ist den „Kirchenversammlungen, Städten, Städtlein und Dörfern“ geläufig, man solle nur die bisherigen vom Prager Erzbischof vorgeschriebenen Agenden, Gebet- und Meßbücher „nicht mehr gebrauchen“. Meßwändergebrauch ist freigestellt, Streit darüber kommt vors Konsistorium, oder gar vor die Defensoren zur Bestrafung.

Neben den Sonntagen als Herrensabbathen sind Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Trinitatis „hohe Feste“. Darnach soll das Beschneidungsfest, Epiphania, Mariä Reinigung, Pauli Bekehrung, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Karfreitag und Himmelfahrt gefeiert werden. Allerheiligen, Verklärung Christi, Apostelteilung und Hus-Gedenktag sind weitere vorgeschriebene Festtage, aber nach der Predigt auch als Arbeitstage gestattet, jedenfalls wird Arbeit an diesen Tagen nicht als „Sünde gerechnet“ oder „übel gedeutet“.

Bei der Taufe sollen die Eltern-, Paten- und der Kindesname in die Kirchenbücher eingeschrieben werden. Nach Artikel 14 der *Confessio Bohemica* gilt die Taufe „allein als des Herrn Christi Einsetzung“.

Das Abendmahl soll nach „Weyhung, darraychung und brauch“ recht vorsichtig

geachtet und ernst genommen werden. Nur Brot und Wein (ohne Verwässerung) sollen geweiht werden, aber dann auch brauchgemäß den Gläubigen ausgeteilt werden.

Vor dem Abendmahl sollen die Seelsorger Gewissenerforschung durchführen, wozu sich die Gläubigen einzufinden haben. Ohne Voranmeldung keine „Elementenweihe“ und folglich kein Abendmahl. Sonderwünsche wie Prozessionen mit Hostien und Kelch, Grabaufstellen am Gründonnerstag oder Hostienelevation sind zu unterlassen. Freigestellt ist Glockengeläut bei der „Weyhung“ und „Lichter tragen“. Für Kinder, die nicht selbst prüfen und richten können, soll das Abendmahl unterbleiben.

Kirchliche Trauung ist aufzubieten und öffentlich zu melden. Bei Begräbnissen sollen keine „abergläubige und Götzendienstliche Ceremonien“, aber „Christliche Gesänge“ maßgebend sein. Auch ungetaufte tote Kinder sollen christliches Grabgeleit und Grabplätze im Kirchhof „neben anderer Christen Leichnam“ erhalten.

Der Erneuerung des Konsistoriums ist ein eigenes Kapitel gewidmet, die Konsistorialen und der Administrator sowie die Beisitzer sind genannt (insgesamt 9, dazu noch 3 Personen von den Ständen sub utraque und von den Professoren der Prager Akademie). Alle sollen auf die Kirchenordnung verpflichtet werden. Weiter wird die Unterschriftenliste derer genannt, die sich auf die Confessio Bohemica, die „Vergleichung“, „Vereinigung“ und „Kirchenordnung“ festgelegt hatten. Das Konsistorien-Buch enthalte die Subskriptionsliste.

Die Einsetzung des Administrators und der Ältesten beschließt die böhmische Kirchenordnung. Genaues Datum (Martinstag Mittwoch 1609) und Verpflichtungsformel sowie Namen der Beisitzer des Administrators (jedoch getrennt im Wortlaut) sind angegeben.

Beigegeben ist dieser „Böhmischen Kirchenordnung“ noch eine Eheordnung mit genauer Aufstellung der Personen, die nicht geheiratet werden dürfen (Blutsverwandte, Blutsfreundschaft, Schwägerschaft) und Angabe der durch Verheiratung erfolgten Beziehungen, die vor allem die Pfarrer für die Gemeindeglieder festzulegen hatten.

Allen diesen lutherischen Kirchenordnungen in Böhmen gemeinsam ist — wie in der Confessio Augustana — die Unerläßlichkeit schriftgemäßer Predigt im Gottesdienst (EO = Elbognisch Ordnung, Art. 1, 4, 9; JKO = Joachimsthaler Kirchenordnung, Art. 9, 10; RKO = Rokitnitzer Kirchenordnung, Art. 1; GKO = Graupener Kirchenordnung, Liturgieordnung Art. 1; PKO = Prager Kirchenordnung, Art. 6 u. 20). Taufe und Abendmahl sind als Sakramente dem „letzten Willen“ des Herrn Christus gemäß zu halten (EO Art. 15 bzw. 4 u. 5; JKO Art. 2—4; RKO Art. 3 bzw. 2; PKO lehrt nach Confessio Bohemica Art. 14 die Taufe als „allein Christi Einsetzung“, das Abendmahl „brauchgemäß“ zu handeln).

Beichte gilt nach EO Art. 6 als freiwillig, JKO Art. 3 schreibt ein Sündenbekenntnis vor, fordert rechte Buße (beide jedoch geben die Ohrenbeichte auf); RKO hält Beichte und Vermahnung nach rechtem Bekenntnis für selbstverständlich, PKO kennt eine Gewissenerforschung vor dem Abendmahl.

Die Trauung ist EO Art. 17 nur erwähnt, in JKO Art. 7 als ein streng kirchlicher Brauch verankert, RKO Art. 4 übernimmt (vermutlich aus JKO) das „drei-

malige Kanzelaufgebot“ und bestimmt ein „Traubuch“ zu führen, PKO will die Trauung aufgeboden und öffentlich gemeldet wissen.

Begräbnis gilt nach EO Art. 10 (ohne Totenbegängnis) mit Totengeläut und Grabgeleit der Nachbarn (Art. 12), der Friedhof ist (Art. 13) Gemeindeeigentum, Gräber (Erdreich) unverkäuflich; JKO Art. 8 ist Rezept für eine Begräbnisordnung mit genauer Bestimmung des Trauerzuges, der Klagelieder, des Totengeläutes, des Totenmahles, der Trauerkleidung, ja evtl. Friedhofsschmuckes; RKO will alle Sterbe- u. Beerdigungsdaten festgehalten wissen; GKO bestimmt in Liturgieordnung Art. 2 die Beerdigungs-, Läut- und Chorgebühren. PKO verbietet Prunkaufwand, empfiehlt „christliche Gesänge“ und gebietet Gleichstellung ungetaufter Totgeborener.

In den nahezu 100 Jahren der Entwicklung evang.-luth. Lebens in Böhmen ist klar erkennbar eine ständige dogmatische Vertiefung der gefundenen und vorgelegten Kirchenordnungen, die mit EO zunächst apologetisch katholische Gebräuche ausschließt (Art. 1—3, 4, 9—11, 14—16), dann in einer mustergültigen normativen Rezeptvorlage des Johannes Mathesius in JKO gipfelt, wobei der pädagogisch so wichtige Art. 7 der EO zu Art. 5 und 11 der JKO umgeschmiedet wurde, ja Art. 11 bereits (natürlich JKO) Kern einer evang.-luth. Schulordnung werden sollte, die von GKO 1605 und PKO 1609 übernommen wurde, ja in der Hoë v. Hoënegg'schen Schulordnung des Deutschen Evangelischen Gymnasiums zu Prag 1611 in einem paradigmatischen Lehrplan vertieft werden konnte¹⁵.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß mit der deutschen lutherischen Reformation im deutschsprachigen Gebiet Böhmens eine Welle besten Schulpioniergeistes sich von Eger, Schlaggenwald und Joachimsthal mit Schulen und Bibliotheken nach Osten Bahn brechen konnte, zunächst rings um Kaaden, Saaz, Brüx Wurzel fassen, später in Graupen, Aussig, Tetschen bis nach Braunau und Leitmeritz Ausläufer haben sollte. Erkennen wir doch in den Statuten der JKO, besonders Art. 11, die Grundlage für eine hochmoderne, humanistische Ausbildung von Schulanfang bis zum Universitätsabschluß, ja auch die Andeutung einer bereits von Mathesius geplanten Mädchenerziehung, wie sie erst in den letzten beiden Jahrhunderten verwirklicht werden sollte!

Art. 5 der GKO könnte von einem heutigen Kultusminister als prophetische Warnung vorgebracht werden, denn welcher auch noch so moderne Pädagoge kämpft nicht mit — wenn auch nur gedanklich — dem Stock, der Sturheit ehrgeiziger Eltern und dem Schmerz, Fehleingeschulte wieder abgeben oder zurückschicken zu müssen! Wie beliebt ist doch heute wieder das lustige Rollenspiel, das GKO Art. 8 jährlich im „Pflichtstudium“ gefordert wurde.

Eine historische Abhängigkeit von JKO Art. 11 zu GKO Liturgieordnung Art. 1, 3—6 läßt sich nicht ergründen, aber vielleicht könnten Mathessiusschüler in Grau-

¹⁵ Hoë von Hoënegg, Mathias: *Publicatio et introductio scholae novae evangelicae Pragensis*, das ist Eröffnung und Einführung der neuen evangelischen Schule in der königlichen alten Hauptstadt Prag. Prag 1612; die Schuleinweihungspredigt hielt Hoë von Hoënegg am 24. Sonntag nach Trinitatis 1611 in der Kirche zum Heiligen Kreuz zu Prag über Psalm 127 (Fundort: Landeskirchliches Archiv Nürnberg, Spital-Bibliothek M 12/5).

pen und Umgebung als Geistliche oder Pädagogen nachgewiesen werden! Ebenso wäre ein eigener Vergleich der Joachimsthaler von 1551 mit der Graupener von 1605 und der Prager evang. Lateinschulordnung von 1611/12 lohnend, wobei sich vielleicht noch andere Quellen zu Vergleich oder Ergänzung über böhmisch-luth. Pädagogik des 16. und 17. Jahrhunderts auffinden und bearbeiten ließen.